

S6 Satzung 2.0 - II Geschäftsordnung - 2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KjG

2.1 Termin

a) Die Dekanatskonferenz beschließt die Anzahl der Dekanatskonferenz für das Folgejahr.

b) Die Termine werden von der Dekanatsleitung festgelegt.

2.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Dekanatskonferenz erfolgt durch die Dekanatsleitung im Rahmen der Beschlüsse des Dekanatskonferenz.

2.3 Einberufung

Die Dekanatskonferenz wird von der Dekanatsleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

2.4 Öffentlichkeit

a) Die Dekanatskonferenz ist öffentlich.

b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Dekanatskonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

c) In den nichtöffentlichen Teilen der Dekanatskonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.

19 d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Dekanatskonferenz ist
20 vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

21 **2.5 Gäste**

22 a) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.

23 b) Des Weiteren können die Pfarrgemeinschaften Gäste mitbringen.

24 c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Dekanatskonferenz von der Dekanatsleitung
25 festgelegt.

26 **2.6 Stellvertretung**

27 a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegationen können sich bei der
28 Dekanatskonferenz vertreten lassen.

29 b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen
30 Pfarrleitung.

31 c) Mitglieder dürfen nur durch Personen des gleichen Geschlechts vertreten
32 werden.

33 d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

34 **2.7 Leitung**

35 a) Die Leitung der Dekanatskonferenz obliegt der Dekanatsleitung.

36 b) Sie bestimmt, wer die Moderation innehat.

37 c) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das
38 Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine
39 andere Person abgegeben werden.

40 d) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

41 **2.8 Anträge**

42 a) Anträge an die Dekanatskonferenz können von ihren stimmberechtigten
43 Mitgliedern, Sachausschüssen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen gestellt

44 werden.

45 b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn
46 der Dekanatskonferenz bei der Dekanatsleitung schriftlich einzureichen und
47 mindestens drei Wochen vorher von der Dekanatsleitung den Mitgliedern der
48 Dekanatskonferenz zur Verfügung zu stellen.

49 c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der
50 Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
51 Dekanatskonferenz.

52 d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der
53 Dekanatskonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die
54 Tagesordnung aufgenommen werden.

55 e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

56 f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie
57 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der
58 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz.

59 **2.9 Unterlagen**

60 Mindestens drei Wochen vor Beginn der Dekanatskonferenz erhalten die Mitglieder
61 der Dekanatskonferenz durch die Dekanatsleitung die notwendigen Unterlagen, und
62 zwar

63 a) immer:

- 64 • die vorläufige Tagesordnung
- 65 • die Anträge mit Begründungen
- 66 • das Protokoll der vorangegangenen Dekanatskonferenz

67 b) einmal jährlich:

- 68 • den Rechenschaftsbericht der Dekanatsleitung
- 69 • den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer*innen
- 70 • die Rechenschaftsberichte der Sachausschüsse

- 71 • die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise

72 **2.10 Beginn und Ende der Konferenz**

73 a) Die Dekanatsleitung eröffnet die Dekanatskonferenz.

74 b) Die Dekanatskonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit
75 und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.

76 c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen,
77 umgestellt oder abgesetzt werden.

78 d) Die Dekanatsleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der
79 Tagesordnung beraten wurden.

80 **2.11 Beschlussfähigkeit**

81 a) Die Dekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
82 wurde und mindestens ein Drittel der KjG-Pfarrgemeinschaften anwesend ist.

83 b) Die Dekanatskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die
84 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

85 c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Dekanatskonferenz wird die
86 Beschlussfähigkeit überprüft.

87 d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer
88 der Schließung der Konferenz gefasst werden.

89 e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten
90 die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

91 f) Solange die Dekanatskonferenz nicht geschlossen wurde, kann die
92 Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut festgestellt werden.

93 **2.12 Anwesenheit**

94 Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung
95 teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die
96 Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar
97 interagieren können.

98 **2.13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag**

- 99 a) Die Dekanatskonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- 100 b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Dekanatskonferenz müssen
101 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 102 c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein
103 stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu
104 sprechen.
- 105 d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen
106 Anträgen vor.

107 **2.14 Beratungsordnung**

- 108 a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der
109 Wortmeldungen erteilt.
- 110 b) Durch Beschluss der Konferenz können geschlechtsgetrennte Redelisten
111 geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- 112 c) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der
113 Reihenfolge das Wort verlangen.
- 114 d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der
115 Dekanatskonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- 116 e) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
117 entziehen.
- 118 f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den
119 Widerspruch entscheidet die Dekanatskonferenz.

120 **2.15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- 121 a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände oder durch
122 eine gleichwertige Alternative gestellt.
- 123 b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
124 verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die
125 Redeliste unterbrochen.

126 c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.

127 d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
128 Verhandlungen befassen. Dies sind:

- 129 • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 130 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 131 • Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 132 • Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 133 • Antrag auf Besinnung
- 134 • Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z.B. Pause und Murmelpause)
- 135 • Antrag auf Nichtbefassung
- 136 • Antrag auf Überweisung (Organ oder Arbeitsform)
- 137 • Hinweis zur Geschäftsordnung
- 138 • Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

139 e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
140 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort
141 abzustimmen.

142 f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die
143 Moderation.

144 **2.16 Stimmungskarten und Bahnhofskarte**

145 a) Alle teilnehmende der Dekanatskonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte
146 (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte
147 („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).

148 b) Stimmungs- und Bahnhofskarten können durch eine gleichwertige Alternative
149 ersetzt werden.

150 c) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und
151 Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das
152 Wort verlangen zu müssen.

153 d) Auf Antrag (siehe Punkt 2.15 in II Geschäftsordnung) kann ein Stimmungsbild
154 eingeholt werden. Hierzu formuliert der*die Antragsteller*in eine klare Frage.

155 e) Mit Hilfe der Bahnhofskarte kann jede*r Konferenzteilnehmer*in außerhalb der
156 Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden, um konkrete
157 Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen.
158 Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einer*einem von der
159 Moderation bestimmten Expertin*Experten geklärt, bevor zurück zur regulären
160 Redeliste gewechselt wird.

161 **2.17 Persönliche Erklärung**

162 a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter
163 Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen
164 Erklärung.

165 b) Diese wird schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben.

166 c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

167 **2.18 Abstimmungen**

168 a) Die Dekanatskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden
169 stimmberechtigten Mitglieder.

170 b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.

171 c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl
172 der NEIN-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet.
173 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die
174 Enthaltungen die JA-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den
175 Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.

176 d) Anträge zur Änderung der Dekanatssatzung, der Geschäftsordnung und der
177 Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden
178 stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

179 e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch eine gleichwertige Alternative.

180 f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt
181 öffentlich.

182 g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.

183 h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

184 i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
185 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

186 j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung
187 diese wiederholt werden.

188 k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch
189 einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu
190 behandeln.

191 **2.19 Protokoll**

192 a) Über jede Dekanatskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von
193 der Dekanatsleitung unterschrieben wird.

194 b) Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im
195 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der
196 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

197 **2.20 Genehmigung des Protokolls**

198 a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Dekanatskonferenz spätestens acht
199 Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über
200 die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der
201 Konferenzteilnehmer*innen.

202 b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung
203 bei der Dekanatsleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein
204 Einspruch erhoben wird.

205 c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die
206 Dekanatsleitung. Nimmt die Dekanatsleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet
207 die Dekanatskonferenz verbindlich.

208 d) Die Dekanatsleitung informiert die Mitglieder der Dekanatskonferenz beim

209 Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz
210 über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

211 **2.21 Außerordentliche Dekanatskonferenz**

212 a) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz wird einberufen, wenn ein Drittel
213 der KjG-Pfarrgemeinschaften dies beantragen.

214 b) Die Dekanatsleitung muss eine beantragte außerordentliche Dekanatskonferenz
215 innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

216 c) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz kann frühestens sechs Wochen nach
217 ihrer Einberufung stattfinden.

218 d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Dekanatskonferenz werden die
219 notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung
220 verschickt.

221 **2.22 Ausnahmen von der Geschäftsordnung**

222 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung
223 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
224 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

225 **In-Kraft-Treten**

226 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung
227 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-
228 Stuttgart nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die
229 bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.